

RS Vwgh 1996/10/8 96/04/0156

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ASchG 1972 §18 Abs1;

GewO 1994 §175 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/23 94/04/0176 4

Stammrechtssatz

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach§ 175 GewO 1994 ist nicht der Eintritt tatsächlicher, konkreter Verletzungen oder eines bestimmten Erfolges, sondern die aus den Arbeitnehmerschutzberechtigungen sich ergebende Verletzung von Schutzinteressen (im Beschwerdefall: das Interesse am Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer) maßgeblich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040156.X04

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at